

# Auszug aus der Gebührenordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde in Kirchhorst

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

### 1. Reihengrabstätten:

a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
für 25 Jahre - je Grabstelle -: 950,00 €

b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
für 25 Jahre - je Grabstelle -: 380,00 €

### 2. Wahlgrabstätten:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: 1.500,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 60,00 €

### 3. Urnenwahlgrabstätten:

a) für 25 Jahre - je Vierergrabstätte (1 m x 1 m) -: 1.100,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Vierergrabstätte -: 44,00 €

### 4. Rasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Foto s. nächste Seite):

für 25 Jahre - je Grabstelle - einschließlich Namensstein mit Inschrift: 2.600,00 €

### 5. Urnenrasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Foto s. nächste Seite):

für 25 Jahre - je Grabstelle - einschließlich Namensstein mit Inschrift: 1.900,00 €

### 6. Rasengrab in Gemeinschaftsgrabanlage für Früh- und Totgeburten:

für 25 Jahre - je Grabstelle -: 150,00 €

### 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder

### Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr gemäß Ziffer 2 b) bzw. 3 b) zur Angleichung der Nutzungszeit  
an die Ruhezeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung

## II. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern:

je Bestattungsfall: 250,00 €

## III. Gebühren für eine Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube bei Erd- oder Urnenbestattungen ist eine Gebühr nach ortsüblichem Stundenlohn zu entrichten. Diese wird in der Regel über das Bestattungsunternehmen abgerechnet.

## IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 40,00 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während  
der Dauer des Nutzungsrechtes  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 60,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung  
von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,40 €

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

für ein Jahr auf Hofplätzen - je Grabstelle -: 20,00 €

## VI. Gebühren für die Abräumung:

für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß  
§ 21 Absatz 2 der Friedhofsordnung

- je Erdgrabstätte: 250,00 €

- je Urnengrabstätte: 150,00 €

Diese Gebühr wird fällig mit der erstmaligen Genehmigung der Errichtung  
eines Grabmales gemäß Absatz IV.



Denkmal auf der Rasen-Gemeinschaftsgrabanlage  
mit persönlichen Namenssteinen

